Bundesverband Boden e.V. (BVB)
Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de

Bundesverband Boden

Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (BKompV)
(Stand: 13.09.2019)

11. Oktober 2019

Allgemeine Hinweise

Der Bundesverband Boden e.V. hält es für geboten, bei allen Aspekten das Schutzgut Boden betreffend, konsequent die Begrifflichkeiten und Definitionen BBodSchG zu verwenden.

Wir halten eine Trennung der Schutzgüter Boden und Geotope für zweckmäßig. Geotope sind Gebilde der unbelebten Natur, die Einblicke in die Erdgeschichte, einschließlich der Entstehung und Entwicklung des Lebens auf der Erde, vermitteln. Sie haben in den allermeisten Fällen keinen Bezug zur Pedosphäre.

Der Entwurf der BKompV enthält keine Vorgaben zur Berücksichtigung der standörtlichen Bodenverhältnisse bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Eine derartige Regelung würde helfen zu vermeiden, dass durch unangepasste Kompensationsmaßnahmen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen hervorgerufen werden.

Kommentar zu § 2, Absatz 3

Hier sollte eine präzisiere Formulierung erfolgen. Bereits vorgenutzte, stark anthropogen gestörte Flächen/Böden stellen aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich Vorzugsstandorte für Bauprojekte dar. Der Grundsatz sollte sein, generell alle Arten

der Zerstörung und Verminderung von Natur- und Landschaftsfunktionen zu verringern.

Kommentar zu § 2, Absatz 4

Wir schlagen vor, den Grundsatz zu formulieren, dass Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich nicht zur Reduzierung des Flächenumfanges von Acker- und Grünland gehen sollten (Ausnahmen: Gewässerrandstreifen, Blühstreifen, Biotopverbund, Erosionsschutz).

Kommentar zu § 3

Das gleiche-Ort-Prinzip sehen wir kritisch. Die Planungspraxis zeigt, dass zumutbare Alternativen oftmals in einiger Entfernung vom geplanten Standort vorhanden sind, aber nicht genutzt werden, weil bspw. die Verfügbarkeit nicht unmittelbar gegeben ist. Es muss eine größere Flexibilität bei der Auswahl von Standorten für Baumaßnahmen erzwungen werden, um die Bodenfunktionen von Acker- und Grünlandflächen effektiver vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen.

Kommentar zu § 4

Nach § 4 Abs. 3 BKompV erfolgt die Erfassung, Ermittlung und Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Boden nur dann, wenn aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten sind. Damit wird ein zusätzlicher Prüfschritt eingeführt, der den Aufwand und die Fehleranfälligkeit des Verfahrens erhöht.

Dass Böden nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erfassen und zu bewerten sind, wird vom Bundesverband Boden e.V. als unzureichend abgelehnt. Das Biotopwertverfahren ist eben gerade nicht dazu geeignet, wie es in der Begründung heißt, dass „erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter durch eine Aufwertung im Sinne des Biotopwertverfahrens mit kompensiert werden können“. Gerade beim Schutzgut Boden zeigt die bisherige Planungspraxis deutschlandweit das Gegenteil. Sehr häufig werden Eingriffe in den Boden durch Pflanzungen auf Ackerböden „kompensiert“. Die Kompensation nach dem Biotopwertverfahren führt allerdings nur rein rechnerisch zu einer Kompensation. Da der Biotopwert von bspw. (intensiven) Acker- und Grünlandböden mit sehr geringen Wertpunkten versehen ist und die Funktionalität solcher Böden dabei i.d.R. weitgehend unberücksichtigt bleibt, wird allenfalls eine Kompensation des Biotopwertes erreicht. [1], [2]

So bewirken bspw. Pflanzmaßnahmen auf Ackerböden oder die Umwandlung von intensivem zu extensivem Grünland lediglich eine relativ geringfügige Aufwertung der Bodenfunktionen. Die in diesen Fällen unstrittige Erhöhung des Biotopwertes suggeriert eine Aufwertung von Bodenfunktionalität, die real nicht vollzogen wird. Diese Praxis halten wir insbesondere dann für unverhältnismäßig, wenn der Boden bei ei-

nem Eingriff das hauptbetroffene Schutzgut darstellt, wie bspw. bei der Versiegelung von Ackerböden. So hat auch das OVG Saarlouis entschieden, dass eine Kompensation den durch Beeinträchtigungen betroffenen Funktionen möglichst nahe kommen muss. Die Kompensation sei nicht beliebig wählbar, sondern müsse sich an der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren und diese so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig wiederherstellen. [3]

Kommentar zu § 6

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt in Deutschland bisher weit überwiegend in einer fünfstufigen Skala. Darüber hinaus unterscheiden sich die regionalen Bewertungsansätze mehr oder weniger deutlich voneinander. [2], [4]

Eine bloße Übernahme der in den zuständigen Behörden vorliegenden Bewertungen wäre nicht ausreichend. Es bestände ein erheblicher Anpassungsbedarf, um die Daten Regionen übergreifend verwenden zu können. Daher erscheint es geboten, den Bewertungsansatz für das Schutzgut Boden inhaltlich detaillierter zu formulieren. Der Bundesverband Boden e.V. würde dies auf Grundlage eigener Vorarbeiten fachlich unterstützen.

Kommentar zu § 7

In Bezugnahme auf unsere Hinweise zu § 4 fordert der Bundesverband Boden e.V. auch für Eingriffe mit „nur“ erheblicher Beeinträchtigung eine bodenfunktionsspezifische Ermittlung des Kompensationsbedarfes und auch die Umsetzung solcher Kompensationsmaßnahmen, mit denen Verluste von Bodenfunktionen in vollem Umfang ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen aus der Planungspraxis ist dafür eine verbal-argumentative Ermittlung des Kompensationsbedarfes nicht ausreichend. Eine verbal-argumentative Bewertung lässt eine große Bearbeitungsbreite und einen großen Interpretationsspielraum zu. Ohne einen Bewertungsrahmen bzw. Methode zur Ermittlung des bodenbezogenen Kompensationsbedarfs kann das Ziel der Verordnung, die Vereinheitlichung der Schutzgutbewertung bei Vorhaben des Bundes, nicht erreicht werden. Um funktionsbezogene Maßnahmen quantitativ bemessen zu können, muss der Bedarf auch konkret quantitativ ermittelt werden. Der Bundesverband Boden e.V. kann dazu Vorschläge unterbreiten.

Kommentar zu § 9, Absatz 2, Punkt 2.

Dieser Passus könnte möglichweise zu Eingriffen in das Schutzgut Boden führen. Mit Blick auf zahlreiche Beispiele aus der Planungspraxis erscheint es bspw. grundsätzlich nicht sinnvoll, Biotope durch Abgrabung von natürlich gewachsenen Bodenhorizonten neu zu entwickeln.

Kommentar zu § 10, Absatz 2

Dieser Passus ist zwar potenziell dazu geeignet, die bisherige Praxis der Kompensation zu Lasten von Ackerflächen zu verringern. Allerdings halten wir eine funktionsbezogene Bewertung und Kompensation für Eingriffe von lediglich erheblicher Beeinträchtigung trotzdem für notwendig, um den lt. Naturschutzgesetz geforderten Funktionsbezug bei der Kompensation zu gewährleisten.

Bei der besonderen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung wird auf die Acker- und Grünlandzahlen abgestellt. Eine Konkretisierung der „besonders hohen Nutzbarkeit“ fehlt jedoch.

Was bedeutet eine „erhebliche Verminderung der land- und forstwirtschaftlichen Fläche“ konkret? Dies muss genauer definiert werden.

Die Bewertung der Bodenfruchtbarkeit mittels Bodenschätzung ist fachlich nicht unumstritten. Alternativ könnte eine Bewertung auch über das Müncheberger Soil Quality Rating auf Grundlage von Bodendaten der Staatlichen Geologischen Dienste erfolgen.

Kommentar zu Anlage 1

In der Planungspraxis in Deutschland wird häufig das Biotopentwicklungspotenzial der Böden in die Bewertung einbezogen. Diese Teilfunktion der Lebensraumfunktion der Böden wurde in der Anlage 1 nicht berücksichtigt. Siehe auch [2], S. 116.

In Anlage 1 Spalte 3 wird beispielhaft die Bodenart als Eigenschaft genannt, die jedoch nicht unmittelbar oder ausschließlich relevant für Einschätzung der Bodenfunktionen ist. Die Nennung sollte daher entfallen.

Wir empfehlen die Berücksichtigung von Böden (einschließlich Mooren) als mögliche Senken für CO_2.

Kommentar zu Anlage 5

Anlage 5 enthält in Spalte 3 eine bespielhafte Aufzählung bodenbezogener Maßgaben. Dort wird eine „Optimierung“ von Bodentypen und Bodenformen hinterlegt, ohne dies genauer zu definieren.

Kommentar zu Anlage 6

Die Renaturierung vorhandener Feuchtbiotope, Quellen und Kleinstmoore sowie von Gewässern und Mooren ist in bestimmten Fällen und unter Beachtung des Bodenschutzes im Landschaftsbau durchaus geeignet, zur Kompensation des Schutzgutes Boden (Vielfalt der Böden und Bodenfunktionen) beizutragen (Bodenwasserhaushaltsfunktion, extreme Böden mit Biotopentwicklungspotenzial).

Die Wirkung der Wiederherstellung und Erhaltung historischer Waldnutzungsformen hingegen sollte bzgl. des Bodens in Klammern gesetzt werden (… in bestimmten Fällen …).

Der Bundesverband Boden e.V. plädiert dafür, auch Entsiegelung und Rekultivierung mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Nutzung in die Anlage 6 aufzunehmen. Ungenutzte Stallanlagen und Silos liegen in den ostdeutschen Bundesländern häufig auf bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen.

Für Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sollte explizit formuliert werden, dass die Maßnahmen über die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft hinausgehen müssen.

Bei Maßnahmen der Teilentsiegelung und Entsiegelung sollte keine Beschränkung über eine Mindestgröße von 100 Quadratmetern erfolgen. Zusätzlich zur Entsiegelung sollte die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in Abhängigkeit von deren Art und Mächtigkeit gesondert bodenfunktional bewertet werden.

Weitere denkbare Maßnahmen mit erhöhtem bodenfunktionalem Effekt, wie

- Maßnahmen zur Verringerung von Bodenerosion (Wind und Wasser) auf den Abtragsflächen (On-site-Schäden) einschließlich produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen zum Erosionsschutz
- Stabilisierung strukturlabiler bzw. verdichteter Böden
- Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden

sollten ergänzt werden. [5], [6]

Quellen

[1] Helbig, H. (2012): Test in Sachsen Anhalt: Bodenbezogene Eingriffsbilanzierung der Stadt Aachen. Bodenschutz 17(1), 22-25.

[2] Helbig, H. & Herweg, U. (2017): Bewertung des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung – Ergebnis einer Auswertung von 20 Bewertungsverfahren in Deutschland. Bodenschutz 22(4), 112-119.

[3] http://www.rechtsprechung.saarland.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=sl&nr=491

[4] Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH (2003): Empfehlungen zur Klassifikation von Böden für räumliche Planungen - Zusammenfassung und Strukturierung von relevanten Methoden und Verfahren zur Klassifikation und Bewertung von Bodenfunktionen für Planungs- und Zulassungsverfahren. Endbericht im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

[5] Beratungsleitfaden Bodenerosion und Sturzfluten. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftumwelt/4kke/Klikominfo_Webseite/14_berat-leitfaden_bo-erosion_sturzflut.pdf

[6] Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/BBH14_2019.pdf